MERKBLATT ZU GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung ist der Begriff für die Garantie, welche der Gesetzgeber im Obligationenrecht für das Kaufrecht und das Werkvertragsrecht verwendete. Garantie ist der meist in der Umgangssprache dazu verwendete Begriff. Der Begriff der Garantie wird ausserdem oftmals dann verwendet, wenn die gesetzliche Gewährleistung modifiziert wird. Im vorliegenden Merkblatt unterscheiden wir damit einhergehend die Gewährleistung gemäss Gesetz sowie die Garantie als mögliche Modifikation.

Gewährleistung (gesetzlich vorgesehen)

- Was ist das?
  - Die gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers, für Mängel am Kaufobjekt oder am Werk einzustehen.
- Dauer
  - In der Regel 2 Jahre ab Kaufdatum / Datum der Übergabe des Werks.
- Beweislast
  - Der Käufer / Besteller muss nach Entgegennahme des Kaufobjekts / Werks dieses auf Mängel prüfen. Entsteht während der Gewährleistungsfrist später ein Mangel, ist dieser sofort zu rügen. Ist ein Mangel vorhanden, haftet der Verkäufer / Unternehmer verschuldensunabhängig.
- Geltendmachung
  - Die Geltendmachung richtet sich immer gegen den Verkäufer.
- Gewährleistungsansprüche
  - Der Käufer / Besteller hat Anspruch auf, Ersatzlieferung, Rücktritt (Wandelung) oder Ersatz der Minderung. Ein Nachbesserungsanspruch hat der Käufer nicht, der Besteller jedoch schon.

Garantie

- Was ist das?
  - Die Parteien eines Vertrages können die gesetzliche Gewährleistung wegbedingen und stattdessen eine im Rahmen der Vertragsfreiheit frei zu bestimmende Garantie definieren. Die Garantie kann auch nur bestimmte Teile oder Zusicherungen abdecken.
- Dauer
  - Die Dauer ist frei wählbar (z. B. 1 Jahr, 5 Jahre, „lebenslang“), wird meist vom Verkäufer/Unternehmer als stärkere Vertragspartei vorgesetzt.
- Beweislast
  - Die Beweislast kann frei verteilt werden. Da der Verkäufer / Unternehmer jedoch die stärkere Vertragspartei ist, wird sie üblicherweise dem Käufer auferlegt.
- Geltendmachung
  - Gegenüber dem Garantiegeber (z. B. dem Hersteller oder dem Verkäufer / Unternehmer).
- Garantieansprüche
  - Auch die Garantieansprüche können frei gewählt werden. Meist wird auch das Nachbesserungsrecht des Verkäufers integriert.

Herstellergarantien

Schadenereignis

Die Fahrzeughersteller bieten im Bereich Carrosserie langjährige Garantien. Diese sind jedoch an verschiedene Kundenbindungsmassnahmen geknüpft. Aussagen, wonach Garantien für das ganze Fahrzeug enden, wenn Reparaturen an Einzelteilen nicht durch den Markenbetrieb ausgeführt werden, sind nicht haltbar.

Sobald ein Fahrzeugteil repariert worden ist, muss der Reparateur dafür die Garantie bieten. Der Hersteller übernimmt in diesem Fall sowieso keine Garantie, egal wer repariert hat.

D.h., ein Fahrzeughalter/Kunde kann einen durch äussere Einwirkung verursachten Carrosserieschaden bei einem Nicht-Markenbetrieb reparieren lassen, ohne dass dadurch die vom Hersteller/Importeur gewährte Garantie auf die gesamte Carrosserie endet. Einzig auf das reparierte Teil ist der Hersteller zu keiner Garantie mehr verpflichtet.

Garantieereignis

Zu unterscheiden ist der Fall eines Ereignisses durch äussere Einwirkung von der Reparatur auf Garantie.

Müssen an einer Fahrzeugcarrosserie Reparaturen aufgrund von Mängeln vorgenommen werden, kann der Hersteller/Importeur die Ausführung dieser Arbeiten, sofern er die gesetzliche Gewährleistung wegbedungen und durch eine Garantie ersetzt hat, an Bedingungen knüpfen. Er darf beispielsweise verlangen, dass diese Arbeiten nur in einem Markenbetrieb ausgeführt werden dürfen und vorsehen, dass der gesamte Garantieanspruch auf die Fahrzeugcarrosserie verfällt, falls ein Betrieb ausserhalb seines Markennetzes am Fahrzeug arbeitet. Eine Garantie auf Durchrostung (oft bis zu 12 Jahren Garantie) erlischt grundsätzlich nicht nach einer Reparatur.

Wünscht ein Fahrzeughalter/Kunde, dass die Garantiearbeiten bei seinem bevorzugten Betrieb ausgeführt werden (der aber kein Markenbetrieb ist), so müsste die Zulässigkeit vorab mit dem Hersteller/Importeur geklärt werden, vor allem auch in Bezug auf die Vergütung. Denn Arbeiten auf Garantie werden vom - Hersteller/Importeur dem Reparateur vergütet. In einem solchen Fall kann der Nicht-Marken-Betrieb die Verrechnung i.d.R. nicht direkt beim Importeur vornehmen, sondern muss diese über eine offizielle Markenvertretung abwickeln. In vielen Fällen erfolgt der Reparaturauftrag direkt vom Markenbetrieb an den reparierenden Betrieb (weil der Markenbetrieb keine eigene Spenglerei besitzt).

Falls der Fahrzeughalter/Kunde für einen Garantiefall direkt den freien Betrieb aufsucht und den Schaden nicht zuerst beim Markenbetrieb meldet, kann dies bei der Abrechnung des Garantieantrags zu Problemen führen, insbesondere bei einer Auditierung durch den Importeur beim Markenbetrieb (Übereinstimmung der Annahme und Reparaturdaten, vorgängige Bewilligungen durch den Importeur zur Ausführung der Reparatur, etc.).

26. Juni 2025